

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Neulewin
16259 Neulewin

ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat auf ihrer Gemeindevertreterversammlung am 15.07.2020 den 2. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulietzegöricke befürwortet, die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des

2. Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulietzegöricke

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], beschlossen. Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der 2. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin, für den Ortsteil Neulietzegöricke zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Ziel der Planung sind vornehmlich der Erhalt sowie die Festigung der Siedlungsstruktur des Ortsteiles Neulietzegöricke zur Stabilisierung der rückläufigen Einwohnerzahlen der Gemeinde Neulewin im Sinne der Siedlungsentwicklungsgrundsätze der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg - LEP HR. Entsprechend erfolgt mit der vorliegenden Satzung die Abgrenzung des Innenbereiches auf der Grundlage der örtlich bestehenden Bebauungszusammenhänge. Für den Ortsteil Neulietzegöricke der Gemeinde Neulewin erfolgt eine Klarstellung zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB und eine Ergänzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Der durch die Gemeindevertretung beschlossene 2. Entwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom

10.09.2020 bis 12.10.2020

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr	
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr	

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus und kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=587> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Für den 2. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des Ortsteiles Neulietzegöricke gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2. BauGB durchgeführt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb einer angemessenen Frist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den 2. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den OT: Neulietzegöricke, unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Wriezen, den 20.07.2020



Sylvia Borkert
stellvertretende
Amtdirektorin

